

Satzung des Spiel- und Sportvereins Margertshausen 1924 e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 5 Organe des Vereins.....	4
§ 6 Mitgliederversammlung.....	4
§ 7 Vorstandschaft.....	5
§ 8 Geschäftsführender Vorstand.....	5
§ 9 Kassenprüfung	6
§ 10 Auflösung.....	6
§ 11 Schlussbestimmung.....	7

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Margertshausen 1924 e. V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Registergerichtes beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer 97 eingetragen und ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Margertshausen, Gemeinde Gessertshausen, Landkreis Augsburg. Die Anschrift lautet:
SSV Margertshausen 1924 e. V.
Bergstraße 50
86459 Gessertshausen, OT Margertshausen
- (4) Die Farben des Vereins sind Weiß und Grün.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der SSV Margertshausen 1924 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports;
 - das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Leichtathletik und Mannschaftsspielen sowie Ballspielen jeder Art;
 - die Durchführung von regelmäßigen Versammlungen, zweckdienlichen Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Abhalten von Theateraufführungen;
 - die Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern;
 - die Instandhaltung des Sportgeländes und der Vereinsheime sowie sämtlicher Turn- und Sportgeräte.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Es können angemessene Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder der Vorstandschaft bezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (8) Die Änderung des gemeinnützigen Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 90 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, soweit es die Sportstätten und der Sportbetrieb erlauben. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen sind nicht statthaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusätzliche Abteilungsbeiträge in Form von Geldbeiträgen sowie Aufwandsbeiträgen sind gestattet.
- (4) Verringerungen und Vergünstigungen des Beitrags für verschiedene Personenkreise werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ein Erlass des Beitrags kann nur in besonderen Fällen erfolgen und bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch die Vorstandschaft.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich und mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Den Ausschluss vollzieht die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss kann Berufung an die Mitgliederversammlung, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses, eingereicht werden. Der Beschluss dieser Versammlung ist dann maßgebend.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um die Geschicke des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben bei allen Veranstaltungen des SSV Margertshausen freien Eintritt.
- (3) Die Vorstandschaft schlägt ein Mitglied für die Ehrenmitgliedschaft vor. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung erlangt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - die Vorstandschaft
 - der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Von den einzelnen Organen können zusätzliche Gremien beschlossen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit einberufen werden, wenn ein Beschluss der Vorstandschaft vorliegt oder mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Neben der schriftlichen Einladung ist auch die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen zulässig.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Mitglieder können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der beiden Kassenprüfer erfolgt durch Handaufheben ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Die Dauer der Amtszeit wird jeweils von den anwesenden Mitgliedern festgelegt und darf fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - Geschäftsführender Vorstand
 - Abteilungsleiter
 - Vereinsjugendleiter
 - Jugendsprecher
- (2) Es ist zulässig, dass zwei Ämter von der selben Person begleitet werden.
- (3) Die Vorstandschaft erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht von dem geschäftsführenden Vorstand erledigt werden können oder in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (4) Voraussetzung für eine Sitzung der Vorstandschaft ist eine schriftliche Einladung. Die Frist von der Einladung bis zur Sitzung muss mindestens 5 Tage betragen. Die Einladung übernimmt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende.
- (5) Die Vorstandschaft ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer
 - Schriftführer
- (2) Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes müssen von fünf unterschiedlichen Personen begleitet werden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt und kann Rechtsgeschäfte jeglicher Art mit einem Geschäftswert von nicht mehr als 1.000 Euro im Einzelfall abschließen. Rechtsgeschäfte jeglicher Art mit einem Geschäftswert von 1.000 Euro bis 10.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert bis 10.000 Euro bedürfen einem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Rechtsgeschäfte jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 10.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufende Geschäfte und Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Voraussetzung für eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine schriftliche Einladung. Die Frist von der Einladung bis zur Sitzung muss mindestens 5 Tage betragen. Die Einladung übernimmt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) Bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden sind Neuwahlen durchzuführen. Der 2. Vorsitzende führt die Amtsgeschäfte so lange weiter, bis unter seiner Leitung ein neuer 1. Vorsitzender gewählt ist. Bei Rücktritt eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist eine sofortige Neuwahl nicht erforderlich. In diesem Fall wird durch den 1. Vorsitzenden ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betraut.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 10 Auflösung

- (1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz einschließlich aller Abteilungen. Die Gebäude und Anlagen stehen auf Gemeindegrund und können zur Begleichung von Verbindlichkeiten nicht herangezogen werden.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung dem Hauptverein zu.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, muss das vorhandene Vereinsvermögen so verwendet werden, dass zunächst die Verbindlichkeiten gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen dritten Personen gegenüber entstanden sind. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Alles übrige Vermögen fällt der Gemeinde Gessertshausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Volkssports in Margertshausen zu verwenden hat.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige

Stimme gezählt. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses. Der Beschluss wird geheime gefasst. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(5) Das gleiche gilt, wenn eine Fusion mit einem anderen Verein beantragt wird.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.2011. Die Satzung löst damit die Satzung vom 27.11.1986 ab.